



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr zeitgemäß und unbedingt reformbedürftig**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt erkennt an, dass die gegenwärtig geführten Debatten um notwendige Veränderungen in der Trauer-, Bestattungs- und Friedhofskultur vor dem Hintergrund der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Vielfalt, gestiegener Anforderungen an die Leichenschau, unterschiedlicher Familienmodelle sowie einer sich wandelnden Bestattungskultur die wiederholte und unverzügliche Notwendigkeit begründen, das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 5. Februar 2002 gemäß aktueller und sich abzeichnender gesellschaftlicher Anforderungen unverzüglich zu reformieren.
2. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest, dass die im Beschluss des Landtages vom 10. Dezember 2015 in der Drucksache 6/4657 formulierten Maßnahmen den sich stetig entwickelnden Bedürfnissen von Angehörigen und Trauernden, aber auch den Willen Verstorbener nur unzureichend gerecht werden und weitaus umfangreichere Regelungen des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geändert und novelliert werden müssen.
3. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung aufgefordert, die Überprüfung insbesondere nachfolgender Regelungen vorzunehmen:
  - a) Im Hinblick auf das Bestattungswesen:
    - Möglichkeit der sarglosen Bestattung (Bestattung im Leintuch).
    - Verkürzung der Fristen für Erdbestattungen, um religiösen Bedürfnissen gerecht zu werden.
    - Zurverfügungstellung von Räumen für rituelle Waschungen.

Die Landesregierung wird diesbezüglich beauftragt, mit den Vertretern und Vertreterinnen verschiedener Glaubensrichtungen den Dialog zu führen.

(Ausgegeben am 25.01.2017)

- Aufhebung bzw. Lockerung des Friedhofzwanges.
- Möglichkeit der Beisetzung der Urne auf privaten Grundstücken bzw. befristete Aufbewahrung in der Häuslichkeit der Hinterbliebenen.
- Möglichkeit der Verstreuung der Asche im näher zu bestimmenden öffentlichen Raum.
- Möglichkeit der Schaffung von naturnahen Begräbnisformen (Friedwald).

b) Im Hinblick auf das Friedhofswesen:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Friedhofsträger zum Erlass von Satzungen ermächtigt mit dem Ziel, dass Grabmäler und Grabsteineinfassungen auf Friedhöfen nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 der ILO-Konvention Nr. 182 vom 17. Juni 1999 hergestellt worden sind.
- Gewährleistung einer barrierefreien Friedhofsgestaltung.
- Verkürzung der Mindestruhezeiten von derzeit 20 Jahren bei Berücksichtigung der Sicherung der Totenruhe.
- Lockerung der Regelungen von Umbettungen im Interesse der Angehörigen.
- Prüfung der Erweiterung des Kreises derer (Gemeinden, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind), die Friedhöfe anlegen, unterhalten bzw. erweitern können bzw. hierzu verpflichtet sind.

c) Im Hinblick auf die Leichenschau und Todesfeststellung:

- Durchführung der Todesfeststellung und der ersten Leichenschau durch verschiedene Fachärzte/Fachärztinnen der Rechtsmedizin bzw. auf diesem Gebiet nachweislich qualifizierte Ärzte/Ärztinnen.
- Erforderlichkeit einer verpflichtenden zweiten Leichenschau durch eine/n Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin oder einem/r auf diesem Gebiet erfahrenen Facharzt/Fachärztin für Pathologie auch bei Einäscherung im Ausland und bei Erdbestattung.
- Verbesserung der Qualifikations- sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten von Medizinern und Medizinerinnen.
- Überprüfung der aktuellen Praxis der Dokumentation zur Todesbescheinigung mit dem Ziel einer qualifizierteren statistischen Aussagekraft.

4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im 1. Halbjahr 2017 die Ausschüsse für Arbeit, Soziales und Integration, für Inneres und Sport sowie für Recht, Verfassung und Gleichstellung über die Prüfergebnisse gemäß Ziffer 3 zu unterrichten. Das Ergebnis soll Grundlage für eine zu erarbeitende Gesetzesnovelle sein, die dem Landtag im III. Quartal 2017 vorgelegt werden soll.

## **Begründung**

Eine intensive, ergebnisoffene Debatte im Spannungsfeld von öffentlicher Trauer, des Interesses der Hinterbliebenen und des letzten Willens des Verstorbenen ist dringend geboten, um den gesetzlich geregelten Friedhofszwang und die Sargpflicht

zu überprüfen. Viele Menschen wollen über ihre letzte Ruhe und ihre letzte Ruhestätte selbst entscheiden. Das geltende Bestattungsgesetz ist nach Auffassung der den Antrag einbringenden Fraktion reformbedürftig.

Das gilt ebenso für Maßnahmen der Verbesserung der Qualität der Leichenschau, denn nach wie vor bestehen Defizite in der derzeitigen Praxis der Leichenschau, vor allem bei der korrekten Feststellung der Todesart. Hierzu ist ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten.

Auch mit Blick auf die zunehmende Säkularisierung und religiöse Vielfalt ist eine Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalts geboten. Nach einem Todesfall erfolgt in allen Kulturkreisen dieser Welt eine wie auch immer geartete Totenbestattung. Infolge der Zuwanderung ergibt sich aufgrund anderer Kulturen neuer Anpassungsbedarf. Das aktuelle Bestattungsgesetz ist durch die Vielfalt der in Sachsen-Anhalt gelebten Kulturen und Religionen nicht mehr zeitgemäß. Entsprechende Änderungen sollten deshalb die religiösen Bedürfnisse unterschiedlicher Religionsgemeinschaften auch in Sachsen-Anhalt berücksichtigen.

Swen Knöchel  
Fraktionsvorsitzender